



Rundschreiben Nr. 2/2023 – Steuern

ausgearbeitet von: Dott.ssa Johanna Wieser, Dott. Mag. Daniel Mayr

Bruneck, 13.01.2023

Haushaltsgesetz 2023

(Gesetz Nr. 197 vom 29.12.2022 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 29.12.2022)

Pünktlich zum Jahreswechsel wurde das Haushaltsgesetz 2023 genehmigt - verschiedene gesetzliche Maßnahmen für das kommende Jahr in den Bereichen Steuern, Arbeit und Soziales wurden neu eingeführt bzw. abgeändert, abgeschafft oder verlängert.

In diesem Zusammenhang haben wir die relevantesten steuerlichen Änderungen des Haushaltsgesetzes 2023 zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen Pauschalbesteuerung („ <i>regime forfetario</i> “)	2
Begünstigte Zuwachsbesteuerung	2
Erhöhung der Schwellen für die einfache Buchhaltung	3
Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen	3
Begünstigte Zuweisung an Gesellschafter	3
Privatisierung betrieblich genutzter Immobilien für Einzelunternehmer	3
Verlängerung und Neuerungen zum Superbonus 110%	4
Steuerbonus für energieeffiziente Neubauwohnungen	5
Förderung des Kaufs der Erstwohnung Personen unter 36	5
Ersatzsteuer Trinkgeld	5
Reduzierung der Ersatzsteuer für Leistungsprämien im Jahr 2023	6
Verlängerung für die Auslieferung von Investitionen mit Industrie 4.0	6
Verlängerung und Erhöhung Steuerbonus für Energiekosten	6
Verlängerung der Auslieferfristen für Sabatini-Investitionen	6
Kryptowährungen	6
Sanierung von Formfehlern	7
Abfindung von Mahnbescheiden	7
Freiwillige Sonderberichtigung	7
Senkung der MwSt für Baby- und Hygieneartikel	8





Senkung MwSt für Pellets	8
Höheres Limit für Bargeldzahlungen.....	8
POS auch weiterhin Pflicht (kein Mindestbetrag)	8
Aufschub der Plastik- und Zuckersteuer	8
Besteuerung der Übergewinne von Energieunternehmen.....	8
Verlängerung 75% Bonus für den Abbau von architektonischen Barrieren.....	9
Höheres Limit für den Möbelbonus.....	9
Beitrag für psychologische Leistungen	9

Neuerungen Pauschalbesteuerung („*regime forfaitario*“)

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 54)

Die Umsatzschwelle für die Anwendung des Pauschalsystems („*regime forfaitario*“) mit einer Ersatzsteuer von 5% bzw. 15% für Unternehmer und Freiberufler wurde von € 65.000 auf € 85.000 angehoben. Diese höhere Schwelle gilt auch bereits für die Überprüfung der Voraussetzung zur Anwendung des Pauschalsystems im Jahr 2023: wer im Jahr 2022 zwar die Schwelle von € 65.000 überschritten hat, nicht aber das neue Limit von € 85.000, kann im Jahr 2023, sofern alle anderen Voraussetzungen gegeben sind, das Pauschalssystem anwenden. Bei Überschreiten der Umsatzschwelle von € 100.000 ist ab dem Jahr 2023 vorgesehen, dass die Anwendung des Pauschalsystems sofort im selben Jahr verloren geht und nicht wie in Vergangenheit erst ab dem Folgejahr.

Begünstigte Zuwachsbesteuerung

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 55 - 57)

Beschränkt für das Jahr 2023 kann der Zuwachs des steuerbaren Einkommens des Jahres 2023 gegenüber dem höchsten Wert der Einkommen der letzten 3 Jahre (2020 - 2022) mit einer Einheitssteuer („*flat tax*“) in der Höhe von 15% besteuert werden. Allerdings ist zu beachten, dass der Differenzbetrag um 5% des höchsten Wertes der letzten 3 Jahre zu reduzieren ist und maximal € 40.000 betragen darf. Übersteigt der Einkommenszuwachs dieses Limit, wird der restliche Betrag normal der progressiven IRPEF-Besteuerung unterworfen. Diese Begünstigung betrifft jene physischen Personen, die ein Einkommen aus unternehmerischer oder freiberuflicher Tätigkeit erhalten und nicht bereits das Pauschalssystem („*regime forfaitario*“) anwenden.





Erhöhung der Schwellen für die einfache Buchhaltung

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 276)

Die Schwellen für die Anwendung der einfachen Buchhaltung wurden um € 100.000 erhöht – für Dienstleistungsunternehmen darf somit die einfache Buchhaltung angewendet werden, wenn die Erlöse im Jahr 2022 nicht mehr als € 500.000 betragen (bisher Limit von € 400.000); für die anderen Unternehmen (insbesondere Handel und Produktion) wurde die Schwelle von vorher € 700.000 auf € 800.000 angehoben. Die neuen Limits gelten auch für die trimestrale Abrechnung der MwSt.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 107 - 109)

Für Privatpersonen ist es erneut möglich, die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Baugrundstücken, landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Beteiligungen an Gesellschaften durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 16% zu erhöhen bzw. freizukaufen. Man erzielt dadurch den Vorteil, dass im Falle eines Verkaufes der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend herabgesetzt wird und so die Steuerbelastung gesenkt wird. Die Aufwertung sowie die Zahlung der Ersatzsteuer (bzw. der ersten Rate bei Ratenzahlung) muss innerhalb 15.11.2023 erfolgen.

Begünstigte Zuweisung an Gesellschafter

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 100 - 105)

Für betrieblich nicht direkt genutzte Liegenschaften von Gesellschaften wird wieder die begünstigte Zuweisung/Abtretung an die Gesellschafter möglich. Es kann sich auch um Liegenschaften handeln, die unter den Beständen geführt werden (z. B. Bauträger).

Die Zuweisung kann zu den aufgewerteten Katasterwerten erfolgen (diese liegen in der Regel weit unter den Marktwerten), der Mehrerlös kann mit einer reduzierten Ersatzsteuer von 8% freigekauft werden. Innerhalb 30.09.2023 müssen 60% der Ersatzsteuer gezahlt werden, die restlichen 40% sind innerhalb 30.11.2023 zu zahlen. Die Zuweisung kann nur an jene Gesellschafter gemacht werden, die zum 30.09.2022 im Buch der Gesellschafter eingetragen sind. Die progressive Registergebühr wird auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuer wird als Fixgebühr berechnet.

Privatisierung betrieblich genutzter Immobilien für Einzelunternehmer

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 106)

Einzelunternehmer können bis zum 31.05.2023 betrieblich genutzte Liegenschaften steuerlich begünstigt ins Privatvermögen überführen. Die Begünstigung betrifft in diesem Fall die betrieblich und direkt für die eigene Tätigkeit genutzten Immobilien, welche bereits am 31.10.2022 im Besitz des Einzelunternehmers waren. Für die Privatisierung ist eine Ersatzsteuer von 8% des Mehrerlöses





(unter Anwendung der Katasterwerte) zu entrichten. Innerhalb 30.11.2023 müssen 60% der Ersatzsteuer gezahlt werden, die restlichen 40% sind dann innerhalb 30.06.2024 zu zahlen.

Verlängerung und Neuerungen zum Superbonus 110%

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 894 e 895)

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde der Superbonus in der Höhe von 110% abgeändert: der **Superbonus für Kondominien** und für **Gebäude mit 2 bis 4 Einheiten** auch im Eigentum einer einzigen Person **wird bis Ende 2025 verlängert**, jedoch wird die Höhe der Förderung wie folgt von Jahr zu Jahr verringert:

Bis 31.12.2022	110%
2023	90%
2024	70%
2025	65%

Übergangsregelung:

In folgenden Fällen beträgt der Superbonus im Jahr 2023 weiterhin 110%:

- für Arbeiten an Gebäuden die nicht als Kondominium eingestuft werden, sofern die Baubeginnmeldung CILAS innerhalb 25.11.2022 erfolgte;
- für Arbeiten an Kondominien, wenn die Ausführung der Arbeiten von der Kondominiumsverwaltung vor dem 19.11.2022 beschlossen wurde und die Baubeginnmeldung CILAS innerhalb 31.12.2022 erfolgte;
- für Arbeiten an Kondominien, wenn die Ausführung der Arbeiten von der Kondominiumsverwaltung zwischen dem 19.11.2022 und dem 24.11.2022 beschlossen wurde und die Baubeginnmeldung CILAS innerhalb 25.11.2022 erfolgte;
- für den Abbruch- und Wiederaufbau von Gebäuden, sofern der Antrag auf Einstufung als Wohngebäude („*istanza per l'acquisizione del titolo abilitativo*“) innerhalb 31.12.2022 abgegeben wurde.

Der Superbonus in der Höhe von 110% für Einfamilienhäuser (und für funktionell unabhängige Baueinheiten mit unabhängigem Zugang in Mehrfamilienhäusern) kann nur noch für Spesen bis zum 31.03.2023 genutzt werden, sofern zum 30.09.2022 der Baufortschritt von mindestens 30% erreicht wurde.

Für begonnene Arbeiten ab dem 01.01.2023 an Einfamilienhäusern (und für funktionell unabhängigen Baueinheiten mit unabhängigem Zugang in Mehrfamilienhäusern) kann der Superbonus in der Höhe von 90% genutzt werden, sofern die Einheit als Hauptwohnung genutzt wird und das Familieneinkommen ("*reddito di riferimento*" lt. Art. 119, Abs. 8-bis.1, GD 34/2020) des Steuerpflichtigen € 15.000 nicht überschreitet.





Steuerbonus für energieeffiziente Neubauwohnungen

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 76)

Für den Ankauf von Neubauwohnungen der Energieklasse A oder B, die direkt vom Bauunternehmen innerhalb 31.12.2023 erworben werden, kann ein Steuerbonus von 50% der auf den Erwerb anfallenden MwSt beansprucht werden. Der Steuerbonus ist auf 10 Jahre aufzuteilen und gilt auch für den Ankauf einer Zweitwohnung. Dieser neue Steuerabsetzbetrag ist mit dem Absetzbetrag von 50% für die vom Bauunternehmen erworbenen und von diesem wiedergewonnenen Wohngebäude kumulierbar.

Förderung des Kaufs der Erstwohnung Personen unter 36

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 74 - 75)

Um den Erwerb des Eigentums (oder Fruchtgenuss-, Wohnungs- oder Gebrauchsrecht) einer Erstwohnung (auch mit Zubehör) für junge Menschen zu erleichtern, wurde der Zeitraum der Nutzung der Förderung bis zum 31.12.2023 verlängert. Personen unter 36 Jahren, mit einem ISEE-Wert bis zu € 40.000 haben demnach ein Anrecht auf die vollständige Befreiung der Zahlung der Register-, Hypothekar-, und Katastersteuer (beim Kauf von Privatpersonen), bzw. auf einen Steuerbonus in der Höhe der MwSt (beim Kauf von Unternehmen) der von zukünftigen Register-, Hypothekar-, Kataster-, Schenkungs- oder Erbschaftssteuern in Abzug gebracht werden kann oder mit anderen Steuern verrechnet werden kann. Im Falle von Kauf, Bau oder Umbau der Erstwohnung, sehen die Bestimmungen die Befreiung von der Ersatzsteuer von 0,25% auf Darlehen vor. Ausgenommen sind Luxuswohnungen der Katasterkategorien A/1, A8 und A9.

Im Kaufvertrag, der innerhalb 31.12.2023 abgeschlossen werden muss, muss ausdrücklich auf diese Bestimmungen verwiesen werden. Um diese Förderung nutzen zu können, muss der Wohnsitz (oder Arbeitsplatz) in die Gemeinde in der sich die Wohnung befindet verlegt werden (innerhalb 18 Monaten ab Erwerb), man darf keine andere Wohnung in derselben Gemeinde besitzen und dieselbe Förderung darf nicht bereits beansprucht worden sein.

Ersatzsteuer Trinkgeld

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 58 - 62)

Für Trinkgelder, welche den Arbeitnehmern (mit einem Lohneinkommen von bis zu € 50.000 und bis zu einer Höhe von 25% der Lohneinkünfte) im Gastgewerbe von Gästen auch über elektronische Zahlung gewährt werden, wird eine begünstigte Ersatzsteuer von 5% vorgesehen. Dieser Steuerreinbehalt wird vom Arbeitgeber bei der Auszahlung getätigt. Die erhaltenen Beträge zählen nicht zur Berechnungsgrundlage der Sozialbeiträge und zur Abfertigung.





Reduzierung der Ersatzsteuer für Leistungsprämien im Jahr 2023

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 63)

Bisher wurden ausgezahlte Leistungsprämien an Arbeitnehmer in der Höhe von bis zu € 3.000 einer Ersatzsteuer von 10% unterworfen. Für die Leistungsprämien im Jahr 2023 wird diese Ersatzsteuer auf 5% gesenkt. Die übrigen Bestimmungen, so auch in Bezug auf die betrieblichen Abkommen, bleiben unverändert.

Verlängerung für die Auslieferung von Investitionen mit Industrie 4.0

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 423)

Der Termin für die Auslieferung von Investitionen mit Industrie 4.0, welche bis 31.12.2022 realisiert/vorgemerkt wurden, wurde vom 30. Juni 2023 auf den 30. September 2023 aufgeschoben. Für die normalen Investitionen wurde hingegen kein Aufschub mehr vorgesehen, d.h. dass für eventuelle Bestellungen innerhalb 31.12.2022 die Auslieferung bis 30.06.2023 erfolgen muss, um das „normale“ Steuerhuthaben in Höhe von 6% nutzen zu können.

Verlängerung und Erhöhung Steuerbonus für Energiekosten

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 2 - 9)

Das Steuerguthaben für Strom- und Gaskosten wurde mit dem Haushaltsgesetz für das 1. Trimester 2023 verlängert. Der Bonus wurde auf 35% der Kosten für Strom (Mindestanschluss von 4,5 kW) und 45% der Kosten für Gas erhöht. Diese Steuerguthaben können mittels F24 innerhalb 31.12.2023 mit anderen Steuern verrechnet oder an einen Dritten abgetreten werden. Zudem sind sie auch weiterhin von den Einkommenssteuern (IRES/IRPEF) und Wertschöpfungssteuer (IRAP) befreit, wodurch der Nutzen für die betroffenen Unternehmen noch größer ist.

Verlängerung der Auslieferfristen für Sabatini-Investitionen

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 414 - 416)

Die Auslieferfristen für Sabatini-Investitionen, dessen Finanzierung im Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2023 abgeschlossen wird, wurden um 6 Monate verlängert. Die Auslieferung muss also nicht mehr innerhalb von 12 Monaten erfolgen, sondern ist innerhalb von 18 Monaten ab Abschluss der Finanzierung möglich.

Kryptowährungen

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 126 - 127, 129, 131 - 132, 133 - 136, 138 - 142, 144 - 146)

Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen werden mit einer Ersatzsteuer von 26% besteuert, wobei eine Freigrenze für Gewinne bis € 2.000 pro Jahr gilt. Wurden in den vergangenen Jahren die Gewinne aus Kryptowährungen nicht in der Steuererklärung erklärt, kann dies mittels Bezahlung einer Ersatzsteuer von 3,5% abgefunden werden. Für die Bestimmung des Veräußerungsgewinnes





wurde die Möglichkeit eingeführt, die Anschaffungskosten aufzuwerten (ähnlich wie die Aufwertung für Beteiligungen und Grundstücke). Kryptowährungen müssen im Vordruck RW in der Steuererklärung zur Überwachung gemeldet werden. Dies kann bei Unterlassung in den letzten Jahren mit einer verminderten Verwaltungsstrafe von 0,5% auf den Endstand des jeweiligen Jahres nachgeholt werden. Ab 01.01.2023 unterliegen die Kryptowährungen der Vermögenssteuer IVAFE in Höhe von 0,2%.

Sanierung von Formfehlern

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 166 - 173)

Bis zum 31.03.2023 besteht die Möglichkeit zur Sanierung von Formfehlern mittels einer einmaligen Einzahlung von € 200 pro Steuerperiode, wobei Fehler oder Unterlassungen berichtigt/behoben werden müssen. Es handelt sich dabei um jene Fehler, die keine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuern, die MwSt und die Wertschöpfungssteuer IRAP haben. Abgedeckt sind alle Formfehler bis zum 31.10.2022, für welche noch keine Beanstandung zugestellt wurde. Die Einzahlung kann auch in zwei Raten erfolgen, wobei die erste Rate bis zum 31.03.2023 und die zweite Rate am 31.03.2024 zu zahlen ist. Ausgenommen sind jene Fehler, für die bereits ein Bescheid zugestellt wurde, welcher zum 1. Jänner 2023 endgültig ist und für Fehler im Zusammenhang mit der Erklärung des Vermögens im Ausland. Voraussetzung für den Nachlass ist aber auch, dass die Fehler und Unterlassungen behoben wurden.

Abfindung von Mahnbescheiden

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 153)

Für Fehler, welche aus den automatischen Kontrollen der Steuererklärungen resultieren, stellt die Einnahmenagentur Mahnbescheide („*avvisi bonari*“) aus. Für die Steuerperioden 2019, 2020 und 2021 werden die Strafen für die Steuernachzahlung auf 3% (anstelle von 30%) vermindert. Voraussetzung ist, dass die Frist für die Zahlung (innerhalb 30 Tage ab Zustellung) zum 01.01.2023 noch nicht verstrichen ist und die Zahlung fristgerecht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung erfolgt.

Freiwillige Sonderberichtigung

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 174 - 178)

Alle Fehler und Unterlassungen, die nicht durch die Sanierung der Formfehler oder die Abfindung der Mahnbescheide behoben werden können, für welche aber die normale freiwillige Berichtigung anwendbar ist, können mit einer Sonderberichtigung bis zum 31.03.2023 behoben werden. Die Verwaltungsstrafen werden in diesem Fall auf ein Achtzehntel herabgesetzt. Betroffen sind Fehler oder Unterlassungen in den Steuerperioden 2021 und vorherige, die zum 01.01.2023 noch nicht verjährt sind (2017-2021). Die Zahlung der Steuern, Zinsen und reduzierten Verwaltungsstrafen ist





innerhalb 31.03.2023 zu entrichten, kann aber auf bis zu 8 vierteljährliche Raten aufgeteilt werden. Ausgeschlossen sind jene Fehler und Unterlassungen, für welche bereits ein Bescheid zugestellt wurde, welcher zum 1. Jänner 2023 endgültig ist und für Fehler im Zusammenhang mit der Erklärung des Vermögens im Ausland.

Senkung der MwSt für Baby- und Hygieneartikel

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 72)

Ab 01.01.2023 wird die MwSt auf Babyprodukte (u.a. für Babynahrung, Windeln oder Kindersitze fürs Auto) auf 5% reduziert. Dasselbe gilt für die MwSt auf den Verkauf von Menstruationsartikeln.

Senkung MwSt für Pellets

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 73)

Für das Jahr 2023 wird die MwSt für Pellets auf 10% reduziert.

Höheres Limit für Bargeldzahlungen

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 384, Buchstabe b))

Das Limit für die Bargeldzahlungen wurde ab dem 01.01.2023 von € 1.999,99 auf € 4.999,999 erhöht. Wird diese Schwelle überschritten, fallen Verwaltungsstrafen zwischen € 3.000 und € 50.000 an.

POS auch weiterhin Pflicht (kein Mindestbetrag)

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 385 – 388)

Die Verpflichtung zur Annahme von bargeldlosen Zahlungen besteht auch weiterhin ohne Mindestbetrag. Bei Verweigerung der Zahlung gelten somit auch weiterhin unbeschränkt die Verwaltungsstrafen in Höhe von € 30, erhöht um 4% des verweigerten Betrages. Es wird versucht, mit den Banken eine Lösung zur Kostenminderung auf bargeldlose Zahlungen zu finden.

Aufschub der Plastik- und Zuckersteuer

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 64)

Die Einführung der „*Plastic-Tax*“ und der „*Sugar-Tax*“ wurde auf den 01.01.2024 aufgeschoben.

Besteuerung der Übergewinne von Energieunternehmen

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 115 – 121)

Für das Jahr 2023 wurde eine Übergewinnsteuer als Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 50% eingeführt. Betroffen sind Energieunternehmen (Hersteller und Großhändler von Strom, Gas und Treibstoffen), welche eine Steuer von 50% der Übergewinne laut Steuererklärung 2022 im Vergleich zum Durchschnitt der vier Vorjahre (2018-2021), erhöht um 10%, entrichten müssen.





Verlängerung 75% Bonus für den Abbau von architektonischen Barrieren

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 365)

Der Steuerbonus in Höhe von 75% der Kosten für baulichen Maßnahmen zum Abbau von architektonischen Barrieren (Aufzüge, Treppenlifte, Lastenaufzüge) in bestehenden Gebäuden wurde bis zum 31.12.2025 verlängert. Der Maximalbetrag der Arbeiten darf bei Einfamilienhäusern € 50.000 nicht überschreiten (€ 40.000 pro Einheit für Gebäude mit 2-8 Einheiten bzw. € 30.000 pro Einheit für Gebäude mit mehr als 8 Einheiten). Das Steuerguthaben wird auf 5 Jahre aufgeteilt.

Höheres Limit für den Möbelbonus

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 277)

Das Limit für den Möbelbonus wurde für das Jahr 2023 von € 5.000 auf € 8.000 erhöht. Der Steuerabzug in Höhe von 50% wird somit beschränkt für die Ausgaben im Jahr 2023 bis zu einem Limit von € 8.000 gewährt.

Beitrag für psychologische Leistungen

(Haushaltsgesetz 2023, Art. 1, Abs. 538)

Für das Jahr 2023 wurden 5 Mio. Euro für den sog. Bonus „*psicologo*“ zur Verfügung gestellt, für das Jahr 2024 werden dann 8 Mio. Euro bereitgestellt. Pro Person kann ein Beitrag von max. € 1.500 beansprucht werden. Zugang haben alle Personen mit einem ISEE-Wert von max. € 50.000.

